

An das Finanzamt	2009		Eingangsvermerk
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)		Team

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!**

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

**Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).**

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2001)".

## Körperschaftsteuererklärung für 2009

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen.  1

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Bezeichnung der Körperschaft		
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		
Sitz in		
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
<input type="checkbox"/>	Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von <b>825</b>	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung  ist bereits eingereicht  wird vorgelegt.

**Beträge in Euro**

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> 2 (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> 3 (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1988 und/oder im Jahr 2009 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre	<b>807</b> -	<b>808</b> -
<b>Summe aus a) bis c)</b>	<b>610</b>	<b>636</b>

Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb wurden gewinnmindernd abgezogen:	
"Frascati"-Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1988) <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	<b>744</b>
Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (§ 4 Abs. 4 Z 4a EStG 1988) <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	<b>684</b>
Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung (§ 4 Abs. 4 Z 4b EStG 1988) <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	<b>797</b>
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	<b>691</b>
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	<b>692</b>
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	<b>761</b>
Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 1 und 2 EStG 1988 (z.B. an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt)	<b>798</b>
Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 EStG 1988 (z.B. an mildtätige Organisationen und begünstigte Spendensammelvereine)	<b>600</b>

**Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt die Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.**

<b>3. Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">4</span>	
3.1 Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	
a) Nicht endbesteuerte Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Dividenden, Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter und Überschüsse aus der Abschtichtung einer stillen Beteiligung) einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">5</span>	<b>640</b>
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (z.B. Zinsen aus Privatdarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altemissionen), ausgenommen Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4 und 5. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">6</span>	<b>642</b>
<b>Summe aus 3.1 a) und b)</b>	
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf nicht endbesteuerte Kapitalerträge (Kennzahl <b>640</b> ) oder auf in den Kennzahlen <b>610</b> oder <b>636</b> enthaltene Kapitalerträge entfällt und/oder Sicherungssteuer bei ausländischen Investmentfonds. <sup>1)</sup> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">7</span>	<b>645</b>
3.2 Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge: Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. <i>Nur für allfällige Anrechnung ausfüllen.</i> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">8</span>	<b>646</b>
3.3 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl <b>646</b> ) entfällt.	<b>647</b>
3.4 Kapitalerträge aus Kapitalanlagen ohne KEST-Abzug, für die kein Abzug von Werbungskosten zulässig ist	
a) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen bei ausländischen Banken, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">9</span>	<b>819</b>
b) Zur Gutschrift eines überhöhten KEST-Abzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">9</span>	<b>820</b>
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge (ausgenommen ausländische Steuer gemäß den Kennzahlen <b>837</b> und <b>839</b> ).	<b>817</b>
<b>4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">10</span>	
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">11</span>	<b>818</b>
<b>Summe aus 4. a) bis c)</b>	<b>650</b>
<b>5. Sonstige Einkünfte</b> (soweit nicht unter Punkt 11. zu erfassen)	
Sonstige Einkünfte inklusive Substanzgewinne aus Investmentfonds, ohne Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 30 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">11</span>	<b>660</b>
Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">12</span>	<b>833</b>
<b>6. Nachversteuerung</b>	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">13</span>	<b>792</b> +
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte:</b> <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>	
<b>7. In den Einkünften sind enthalten</b>	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">14</span>	<b>670</b>
Ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge gemäß Punkt 3) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">15</span>	<b>672</b>
Darauf ist zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß Kennzahl <b>817</b> ) anzurechnen im Betrag von <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">16</span>	<b>673</b>
Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">17</span>	<b>678</b>
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Ausländische Verluste, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. <b>Achtung:</b> Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden! <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">18</span>	<b>746</b>
<b>Nicht ausgleichsfähige Verluste</b> gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">19</span>	<b>638</b>
<b>Nicht ausgleichsfähige Verluste</b> aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 zu verrechnen <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">20</span>	<b>639</b>
In den Einkünften sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist in Höhe von <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">21</span>	<b>617</b>

<sup>1)</sup> Diese Beträge dürfen nicht bei den Erträgen der jeweiligen Einkunftsarten abgezogen werden.

<b>8. Sonderausgaben</b>		
8.1 Verlustabzug <sup>16</sup>		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 <sup>17</sup>	624	
8.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten	713	
b) Steuerberatkungskosten	714	
c) Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 1 und 2 EStG 1988 (z.B. an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt)	715	
d) Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 EStG 1988 (z.B. an mildtätige Organisationen und begünstigte Spendensammelvereine)	451	
<b>9. Sanierungsgewinn</b>		
Gewinn aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen	669	
Bei gerichtlichem Ausgleich oder Zwangsausgleich: Prozentsatz der Ausgleichsquote	668	
<b>10. Nichtfestsetzung der Steuer</b>		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von <sup>18</sup>	805	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von <sup>19</sup>	806	
<b>11. Sondervorschriften für Privatstiftungen</b>		
<b>11.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2</b>		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 <sup>20</sup>	830	
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 <sup>20</sup>	831	
c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung) <sup>20</sup>	832	
d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4 <sup>20</sup>	834	
e) Darauf ist zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländische Steuer anzurechnen im Betrag von <sup>20</sup>	837	
f) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 <sup>20</sup>	838	
g) Darauf ist zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländische Steuer anzurechnen im Betrag von <sup>20</sup>	839	
<b>11.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3</b>		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1	710	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1	711	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2	701	
d) Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten worden ist und hinsichtlich derer keine KESt-Entlastung aufgrund eines DBA erfolgt ist. <sup>21</sup>	702	–
An Kapitalertragsteuer wurde ein Betrag einbehalten bzw. übernommen und an das Finanzamt abgeführt	727	
e) Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	–
<b>Summe aus 11.2 a) bis e)</b>		
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern - die auf die Einkünfte laut Kennzahl <b>711</b> entfallen - anzurechnen in Höhe von	708	
<b>12. Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6</b>		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
---